

# Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Trollenhagen vom *18.03.20* nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

## Gegenstand der **Widmung**

### 1. **Widmung**

Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche in der Gemeinde Trollenhagen, nachfolgend bezeichnet als:

**„Buchhofer Straße“**

Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche:  
Gemeindestraße - Ortsstraße gemäß § 3 Nr.3a StrWG M-V

### 2. **Lage**

Gemeinde Trollenhagen, Flur 5 mit folgenden Flurstücken.

Flurstücke:

Teilfläche aus den Flurstücken: 44/6, 49/1

Die Straße beginnt am Knotenpunkt Buchhofer Straße (Kreisstraße) und verläuft in östlicher Richtung. Am Ende der Straße ist ein Wendehammer. Die genaue Lage ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

### 3. **Einstufung**

Einstufung gemäß §3 Nr.3a StrWG M-V als Gemeinde - Ortsstraße.

### 4. **Zweckbestimmung**

Die Verkehrsfläche dient der Anbindung und Erschließung der angrenzenden Wohngrundstücke und der Zufahrt für Anwohner.

### 5. **Nutzungseinschränkungen**

- Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr,
- Nutzerkreis: keine Einschränkungen
- Nutzungszweck: Öffentliche Nutzung zur Erschließung der anliegenden Grundstücke sowie für den allgemeinen innerörtlichen Verkehr.

## 6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht

- Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 14 StrWG M-V die Gemeinde Trollenhagen.
- Unterhaltungspflichtig ist die Gemeinde Trollenhagen

### Lageplan:



### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-  
-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Trollenhagen, den 18.03.20

  
Bürgermeister\*in



veröffentlicht am: 24.2020  
unter: [www.amtneverin.de](http://www.amtneverin.de)

Unterschrift Grundstückseigentümer falls abweichend vom Straßenbaulastträger.